

BADEORDNUNG der Gemeinde Sautens

Der Gemeinderat von Sautens hat in seiner Sitzung vom 08.03.2003 für die Benützung des Freizeitzentrum Sautens (Schwimmbad) gemäß § 30 Tiroler Gemeindeordnung 2001 nachstehende Badeordnung als ortspolizeiliche Gemeindeverordnung erlassen bzw. durch Punkte ergänzt:

A. ALLGEMEINES:

Die nachstehende Badeordnung verfolgt den Zweck, die körperliche Sicherheit der Badegäste sowie deren Schutz vor Belästigungen und Gefährdungen sowie weiters die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Freizeitzentrum Sautens zu gewährleisten.

B. IN DEN ANLAGEN DES FREIZEITZENTRUM SAUTENS IST JEDES VERHALTEN VERBOTEN, DAS EINE STÖRUNG DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG, RUHE UND SICHERHEIT HERBEIFÜHRT:

1. Bei der Benützung der Anlage ist jedes Verhalten zu unterlassen, das eine Beeinträchtigung der Sauberkeit und der Hygiene sowohl des Badewassers als auch der Außenanlagen (Tennisplätze) herbeizuführen geeignet wäre:

insbesondere wird daher angeordnet:

- a) *Vor Benützung der Badebecken hat jeder Badegast in den Duschanlagen seinen Körper gründlich zu reinigen.*
- b) *Jede Verunreinigung des Bodens in den Badeanlagen, z.B. durch Wegwerfen von Abfällen, Ausspucken, das Gehen mit Schuhen auf hierfür nicht freigegebenen Wegen und Anlagen ist zu unterlassen.*
- c) *Das Mitnehmen von Tieren in die Badeanlage ist verboten.*

2. Die Benützer der Badeanlagen haben sich während ihres Aufenthaltes so zu verhalten, dass der Schutz der Badegäste vor Belästigungen und die Gewährleistung deren körperlicher Sicherheit gegeben ist;

insbesondere ist daher zu unterlassen:

- a) *Das seitliche Hineinspringen in die Badebecken, das Untertauchen oder Hineinstoßen von Badegästen.*
- b) *Das Ballspielen in den Badebecken und außerhalb der hierfür vorgesehenen Freiflächen, die Verwendung von Luftmatratzen und unüblichen Schwimmbehelfen.*
- c) *Die Erzeugung ungebührlichen Lärmes, z.B. lautes Singen, Pfeifen, zu lautes Verwenden von Radios, Kassettenrekordern und ähnliches.*
- d) *Das Benützen der nur für Schwimmer vorgesehenen Badebecken für Nichtschwimmer.*

e) Die Benützung der Schwimmbecken des Freibades während Gewittern.

3. a) Das Freibad und die Außenanlagen des Freibades dürfen von den Badegästen nur in ordentlicher Badekleidung betreten werden, die den Anforderungen des Anstandes und der Hygiene entsprechen. Das An- und Auskleiden hat ausnahmslos nur in den hierfür vorgesehenen Garderoben zu erfolgen.
- b) Jedenfalls haben die Badegäste den Anordnungen des Badepersonals der Gemeinde Sautens Folge zu leisten. Das Badepersonal ist auch berechtigt, bei schweren Verstößen gegen die Badeordnung, einzelne Personen aus den Badeanlagen zu verweisen.
4. Die Benützung des Bades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Bekanntmachung zulässig.
5. Der Badebetrieb haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, Nichtachtung der Hinweise des Aufsichtspersonals, durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch höhere Gewalt bzw. durch dritte Personen verursacht werden.
6. Wertgegenstände sind an der Kasse gegen Quittung zu deponieren, da sonst keine Haftung übernommen wird.
7. Kinder unter 6 Jahren haben in das Bad nur in Begleitung von Aufsichtspersonen Zutritt. Aufsichtspersonen sind die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen. Sie sind für das Verhalten der Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.
8. Das Benutzen des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

C. FÜR DIE TENNISPLÄTZE WIRD ZUSÄTZLICH ANGEORDNET:

1. Das Betreten der Spielfelder ist nur mit Tennisschuhen und das Spielen mit Tenniskleidung erlaubt.
2. Das Betreten der Tennisplätze ist für Kleinkinder strengstens verboten. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Das Mitnehmen von Flaschen und Übersteigen der Umzäunung ist ebenfalls für die ganze Anlage strengstens verboten.

D. STRAEBESTIMMUNGEN:

Übertretungen der Badeordnung können nach § 18 Abs. 2 der TGO 2001 mit Geldstrafen belegt werden.